



Datum: 13.01.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat:	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr Plett
-----------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass einer Richtlinie für die Aufnahme von Fremdkapital (Kreditrichtlinie)*Produktgruppe: 11.05 Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, die im Entwurf beigefügte Richtlinie für die Aufnahme von Fremdkapital (Kreditrichtlinie) zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Haushaltes spielte bei der Stadt bislang eher eine untergeordnete Rolle. Bedingt durch die Umstellung der Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung (vgl. Vorlage X/864) sowie der Möglichkeit, für bestimmte Investitionen zinsvergünstige Förderkredite aufnehmen zu können, kommt dem städtischen Darlehensmanagement künftig mehr Bedeutung zu. Regelungen zur Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten sind in §§ 86 und 89 der Gemeindeordnung NRW sowie einem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 (Krediterlass NRW) getroffen. Nach Zf. 2.2.5 des Krediterlasses sind die Kommunen verpflichtet, eine örtliche Dienstanweisung mit Regelungen zur Aufnahme von Krediten erlassen. Zu den Regelungsinhalten sollen der Einsatz von Finanzinstrumenten, Verfahren zur Abschätzung von Chancen und Risiken von Finanzgeschäften, die Beteiligung des Rates beim Einsatz von Zinsderivaten und das Berichtswesen gehören.

Für die Stadt Schmallenberg gibt es aktuell noch keine verschriftlichten Regelungen für die Aufnahme von Fremdkapital. Es wird daher als notwendig erachtet, verbindliche Regelungen zu beschließen. Analog der bereits seit 2017 geltenden Richtlinie für Kapitalanlagen wird vorgeschlagen, die Regelungen nicht in Form einer Dienstanweisung, sondern als Richtlinien vom Rat beschließen zu lassen.

Der beigefügte Richtlinienentwurf basiert inhaltlich auf einem vom Städetag NRW veröffentlichten Muster, wobei die Regelungsinhalte auf die Sachverhalte beschränkt wurden, die für

die Stadt Schmallenberg aus aktueller Sicht relevant sind. Sollten sich zukünftig Darlehenssachverhalte ergeben, die nicht durch die Kreditrichtlinie abgedeckt sind, wäre grundsätzlich eine Entscheidung durch den Rat bzw. eine Ergänzung der Regelungen erforderlich.

Mit dem Erlass der Richtlinie würde die Entscheidung über die Aufnahme einzelner Darlehen künftig als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt, was von der Gemeindeordnung auch so vorgesehen ist. Die Obergrenze der jährlichen Kreditaufnahme wird weiterhin vom Rat im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt. Im Rahmen eines Berichtswesens wird der Haupt- und Finanzausschuss nach Ablauf des Haushaltsjahres über die aufgenommenen Darlehen einschließlich der Konditionen und daraus resultierender Haushaltsbelastungen informiert.